

BVGer F-6717/2014 vom 20. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6717_2014

FR: TAF F-6717/2014 du 20 décembre 2016

IT: TAF F-6717/2014 del 20 dicembre 2016

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen der Vorinstanz betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 ff. VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 AuG; Art. 1 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 [RDV, SR 143.5]).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) als Staatenlose anerkannte Personen sowie schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren wie auch in den beiden vorausgegangenen Asylverfahren die iranische Staatsbürgerschaft behauptet. Er beantragt im vorliegenden Beschwerdeverfahren folgerichtig, es sei ihm ein Pass aufgrund seiner Schriftenlosigkeit auszustellen. In der Begründung führt er indessen aus, nicht nur schriftlos, sondern auch staatenlos zu sein. Die Frage, ob er sich dabei auf eine blosser "de facto"-Staatenlosigkeit oder aber auf eine "de iure"-Staatenlosigkeit (vgl. Urteil des BVGer F-1672/2015 vom 22. September 2016 E. 4.1) bezieht, kann hier allerdings offenbleiben. Das vorliegende Verfahren um Abgabe eines schweizerischen Ersatz-Reisedokumentes bietet jedenfalls keinen Raum, die Frage einer Staatenlosigkeit zu überprüfen. Letztere muss in einem separaten Verfahren geltend gemacht werden (vgl. Urteil des BVGer C-858/2011 vom 9. März 2012 E. 3.1). Im Sinne eines Hinweises kann jedoch auf § 976 Ziff. 2 des iranischen Zivilgesetzbuches verwiesen werden, wonach Personen, deren Vater Iraner ist, unabhängig davon, ob sie im Iran oder im Ausland geboren sind, ebenfalls als iranische Staatsangehörige gelten (vgl. BERGMANN/FERID/HENRICH, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Ordner VII, Iran, S. 16). Nachdem die Eltern des Beschwerdeführers unbestrittenermassen die iranische Staatsangehörigkeit besitzen, dürfte demnach auch der Beschwerdeführer (in Übereinstimmung mit seinen Angaben im vorinstanzlichen Verfahren) als iranischer Staatsangehöriger gelten, zumal keine Gründe für eine Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit ersichtlich sind.

E. 3.3

Bezüglich des Anspruchs auf Abgabe eines Passes für eine ausländische Person ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer - der im Besitze einer Jahresaufenthaltsbewilligung ist - unter keine der in Erwägung 3.1 genannten Kategorien fällt. Er kann somit keinen Anspruch auf Abgabe eines schweizerischen Ersatz-Reisepapiers geltend machen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 AuG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 RDV kann das SEM allerdings Jahresaufenthaltern im Rahmen des freien (pflichtgemässen) Ermessens einen Pass für eine ausländische Person abgeben. Vorausgesetzt wird jedoch immer, dass diese Ausländer schriftlos sind.

E. 3.4

Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt als schriftlos im Sinne der Reisedokumentenverordnung eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zu-ständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Frage der Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM behandelt (vgl. Art. 10 Abs. 4 RDV).

E. 4

Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob die Vorinstanz hinsichtlich des Beschwerdeführers zu Recht die Schriftenlosigkeit verneint hat, indem sie sowohl die Möglichkeit der Beschaffung eines heimatlichen Reisepasses als auch die Zumutbarkeit entsprechender Bemühungen bei den zuständigen heimatlichen Behörden als gegeben erachtete. Von einer Unzumutbarkeit der Beschaffung der beantragten Reisedokumente ist vorliegend nicht auszugehen und eine solche wird zu Recht auch nicht vorgebracht, nachdem sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit schon mehrfach an die iranische Botschaft in Bern gewendet hat. Streitig ist einzig, ob dem Beschwerdeführer die Beschaffung heimatlicher

Reisedokumente möglich ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer verneint dies und macht geltend, erfolglos versucht zu haben, über die iranische Botschaft in der Schweiz gültige Reisedokumente zu erhalten. Dabei sei ihm wiederholt mitgeteilt worden, dass seine Staatszugehörigkeit mangels Abstammungsdokumenten, eines Militärausweises oder einer Geburtsurkunde nicht überprüft werden könne.

E. 4.2

In seiner bisherigen Rechtsprechung zur Abgabe von schweizerischen Ersatzreisepapieren ist das Bundesverwaltungsgericht im Falle des Irans bisher stets davon ausgegangen, dass nationale Reisepässe an iranische Staatsangehörige über die iranische Botschaft in der Schweiz erhältlich gemacht werden können (vgl. etwa Urteile des BVGer C-6728/2010 vom 20. November 2012 E. 4.3.1, C-314/2010 vom 10. Oktober 2012 E. 5.3.1, C-5237/2011 vom 8. August 2012 E. 4.3 sowie C-84/2010 vom 26. Oktober 2011 E. 4.3.1).

E. 4.3

Aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers ist auch in seinem Falle nicht davon auszugehen, die iranische Vertretung würde sich a priori weigern, ihm einen solchen nationalen Reisepass auszustellen. Vielmehr macht sie diese Dienstleistung erklärtermassen vom Nachweis der Staatsbürgerschaft abhängig, was als selbstverständlich zu betrachten und nicht zu beanstanden ist.

E. 4.4

Es obliegt demnach dem Beschwerdeführer, die notwendigen Schritte zur Beschaffung derjenigen heimatlichen Dokumente zu unternehmen, welche zum Nachweis seiner Staatsbürgerschaft und damit für die Ausstellung eines nationalen Reisepasses vorausgesetzt werden; beispielsweise eine iranische Identitätskarte oder eine iranische Geburtsurkunde. Die von ihm geltend gemachten Anstrengungen - telefonische Anfragen an die iranische Botschaft in Bern (am [...] und [...]) und persönliche Vorsprachen bei dieser Vertretung (am [...] und am [...]) - genügen dazu nicht. Falls eine (Nach-)Registrierung des Beschwerdeführers im Iran nötig sein sollte, besteht - wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend festgehalten hat - die Möglichkeit, die entsprechenden Vorkehrungen vor Ort zu treffen, nötigenfalls mit Hilfe von Behörden, Institutionen oder Vertrauenspersonen. In diesem Zusammenhang ist auf die Angabe des Beschwerdeführers im Rahmen des Asylverfahrens zu verweisen, wonach Verwandte von ihm im Iran leben (vgl. vorinstanzliche Akten [SEM act.] A7 S. 11). Es ist davon auszugehen, dass diese ihn bei seinem Vorhaben unterstützen könnten. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente über einen Rechtsvertreter im Heimatstaat zu beantragen (vgl. in diesem Zusammenhang bereits Urteil des BVGer C-6728/2010 vom 20. November 2012 E. 4.3.1 m.w.H.). Der Einwand des Beschwerdeführers, solches sei ihm wegen (...) nicht möglich, erweist sich mit Blick auf das im Rahmen des ersten Asylverfahrens ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6986/2007 vom 15. April 2010 E. 4.5, wonach die geltend gemachte Verschleppung von Vater und Bruder samt damit in Zusammenhang stehender Verfolgungssituation als nicht glaubhaft erachtet worden ist, als unbehelflich. Zudem folgt aus den Darlegungen, wonach der Beschwerdeführer im Flüchtlingslager C._____ in Irak geboren ist, - ungeachtet der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Entscheid D-6986/2007 E. 4.3 f. geäußerten Zweifel an den unter Bst. A. erwähnten

Dokumenten - nicht zwingend, dass seine Geburt dort nicht registriert beziehungsweise nachregistriert worden ist, zumal der Beschwerdeführer im Rahmen des Asylverfahrens ausgeführt hat, er und seine Familie seien als Flüchtlinge beim UNHCR registriert worden (SEM act. A7 S. 12 und Anhang "Gründe für den Asylantrag"). Die Verpflichtung zur Registrierung neugeborener Kinder ist in mehreren internationalen und regionalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte niedergelegt, so auch in Art. 24 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (SR. 0.103.2), zu deren Vertragsstaaten auch Irak gehört, der das Übereinkommen am 25. Januar 1971 ratifiziert hat; das Inkrafttreten erfolgte am 23. März 1976, mithin zu einem Zeitpunkt vor der Geburt des Beschwerdeführers. Im Zusammenhang mit dem Nachweis der iranischen Herkunft wäre im Übrigen namentlich an die Möglichkeit eines DNA-Testes zu denken, zumal das Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Entscheid D-6986/2007 E. 4.2 nicht nur die angebliche Verschleppung des Vaters (und Bruders), sondern auch den seit der Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Irak angeblich fehlenden Kontakt zu seiner Familie als erfahrungswidrig und realitätsfremd erachtet hat. Bezeichnenderweise hat der Beschwerdeführer denn auch keinerlei Belege für Suchbemühungen betreffend seine Familie, beispielsweise über den Dienst des Schweizerischen Roten Kreuzes (vgl. <<https://www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/suchdienst/suche-nach-vermissten-personen>>), ins Recht gelegt. Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe die bestehenden Möglichkeiten zur Schaffung der Grundlagen für die Ausstellung eines heimatlichen Reisepasses wahrgenommen, geschweige denn ausgeschöpft.

E. 4.5

Entsprechend ist das Erfordernis der Unmöglichkeit einer Beschaffung von Reisedokumenten gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV nicht als erfüllt zu betrachten. Es fehlt damit an einer unabdingbaren Voraussetzung für die Ausstellung des beantragten Passes für eine ausländische Person. Abschliessend gilt es darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer offensteht, in einem neuen Gesuch bei der Vorinstanz die Abgabe eines Passes für eine ausländische Person zu beantragen, sollten seine Bemühungen und Abklärungen, die hinreichend, das heisst insbesondere schriftlich zu belegen wären, dennoch nicht zur Ausstellung eines heimatlichen Reisepapiers führen.

E. 5

Die Vorinstanz hat demzufolge dem Beschwerdeführer zu Recht die Ausstellung eines Passes für ausländische Personen verweigert. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er hat es trotz entsprechendem Hinweis in der Zwischenverfügung vom 2. Dezember 2014 unterlassen, seine wirtschaftlichen Verhältnisse rechtsgenügend auszuweisen. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher infolge fehlenden Nachweises der prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1000.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.